



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **11. 07.2013**

Nummer **10**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 48 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ sowie Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB | 120 – 123 |
| 49 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB | 124 - 125 |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung
über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 126 – 128 |
| 51 | Amtliche Bekanntmachung
Einladung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum zur Genossenschaftsversammlung Nottuln III Stockum am Montag, 29. Juli 2013, 19:00 Uhr in der Gaststätte Waltering | 129 |

48

Bekanntmachungsanordnung

**zum Aufstellungsbeschlusses für die 22. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ gem. § 2 BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr.007 „Schapdetten Süd-Ost“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 09.07.2013 gefasst.

Nottuln, 10.06.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Des Aufstellungsbeschlusses für die 22- Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ sowie Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 09.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs für die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 18.07.2013 bis einschließlich 01.08.2013** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

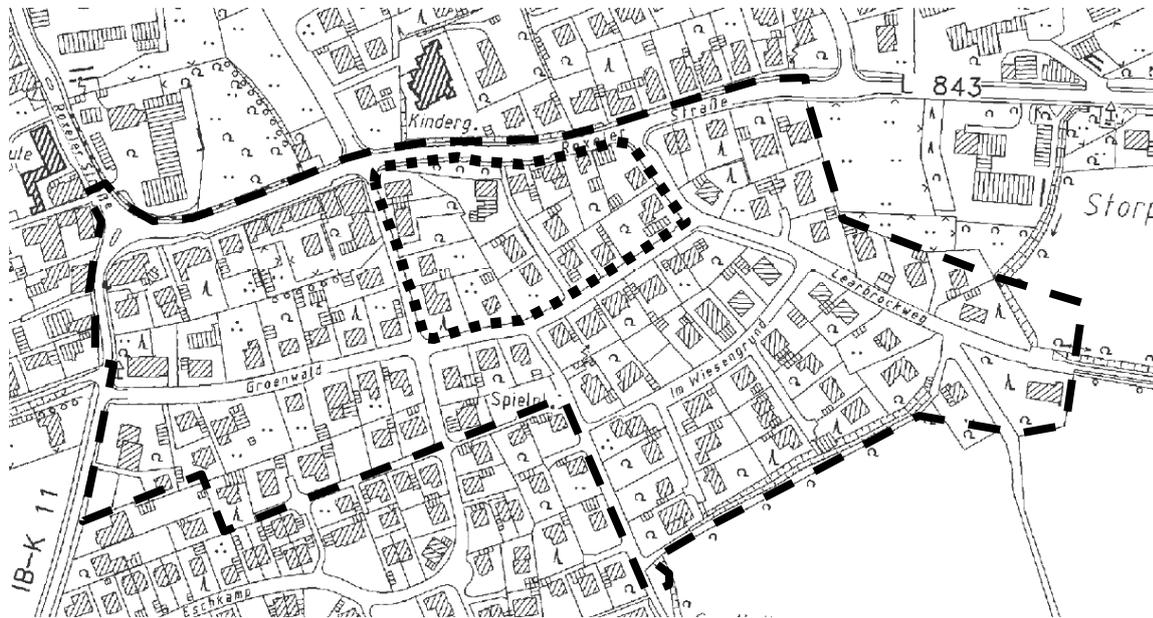
unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ erstreckt sich zentral im Ortsteil Schapdetten vom westlichen Rand (Schenkingstraße) bis zum östlichen Rand (Laerbrockweg) des Ortsteils. Der Bereich der 22. Änderung wird im Norden von der Roxeler Straße, im Westen vom Humboldtweg, im Süden vom Groenwold und im Osten vom Laerbrockweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Verschiebung und Vereinheitlichung der Baugrenzen zur Nachverdichtung des Bestands.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



ohne Maßstab

- — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“
- ■ ■ ■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 10.07.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

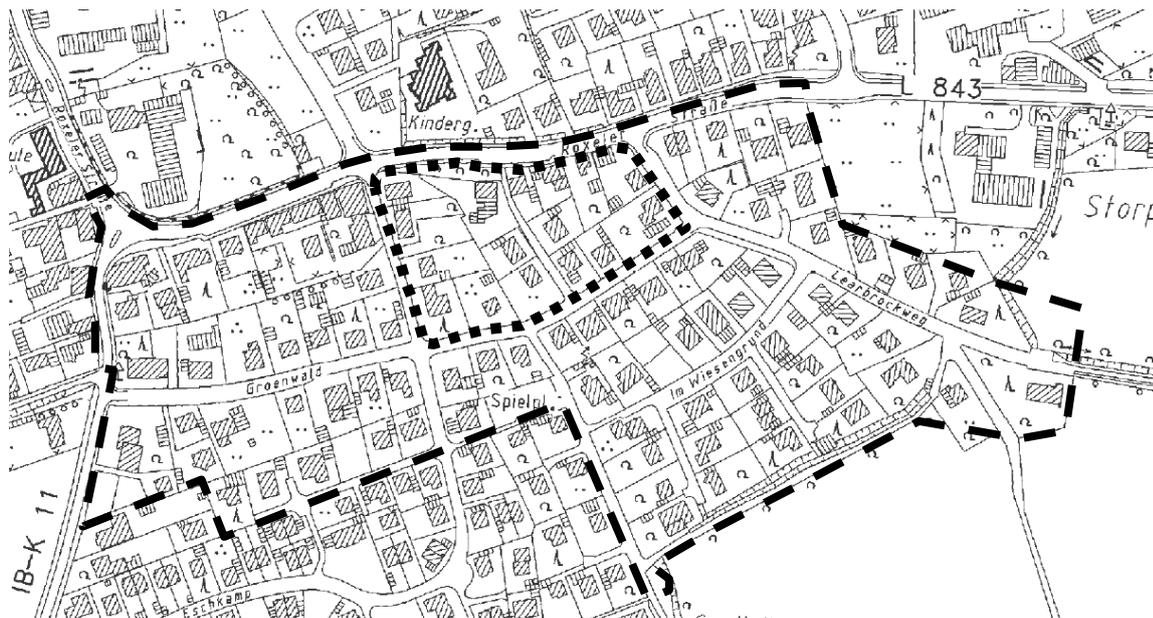
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

49

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 22. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ (§ 3 Abs. 2
Baugesetzbuch)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ vom **12.08.2013** bis zum **11.09.2013** im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“ erstreckt sich zentral im Ortsteil Schapdetten vom westlichen Rand (Schenkingstraße) bis zum östlichen Rand (Laerbrockweg) des Ortsteils. Der Bereich der 22. Änderung wird im Norden von der Roxeler Straße, im Westen vom Humboldtweg, im Süden vom Groenwald und im Osten vom Laerbrockweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 007 „Schapdetten Süd-Ost“

Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Verschiebung und Vereinheitlichung der Baugrenzen zur Nachverdichtung des Bestands.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **12.08.2013 bis einschließlich 11.09.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 10.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

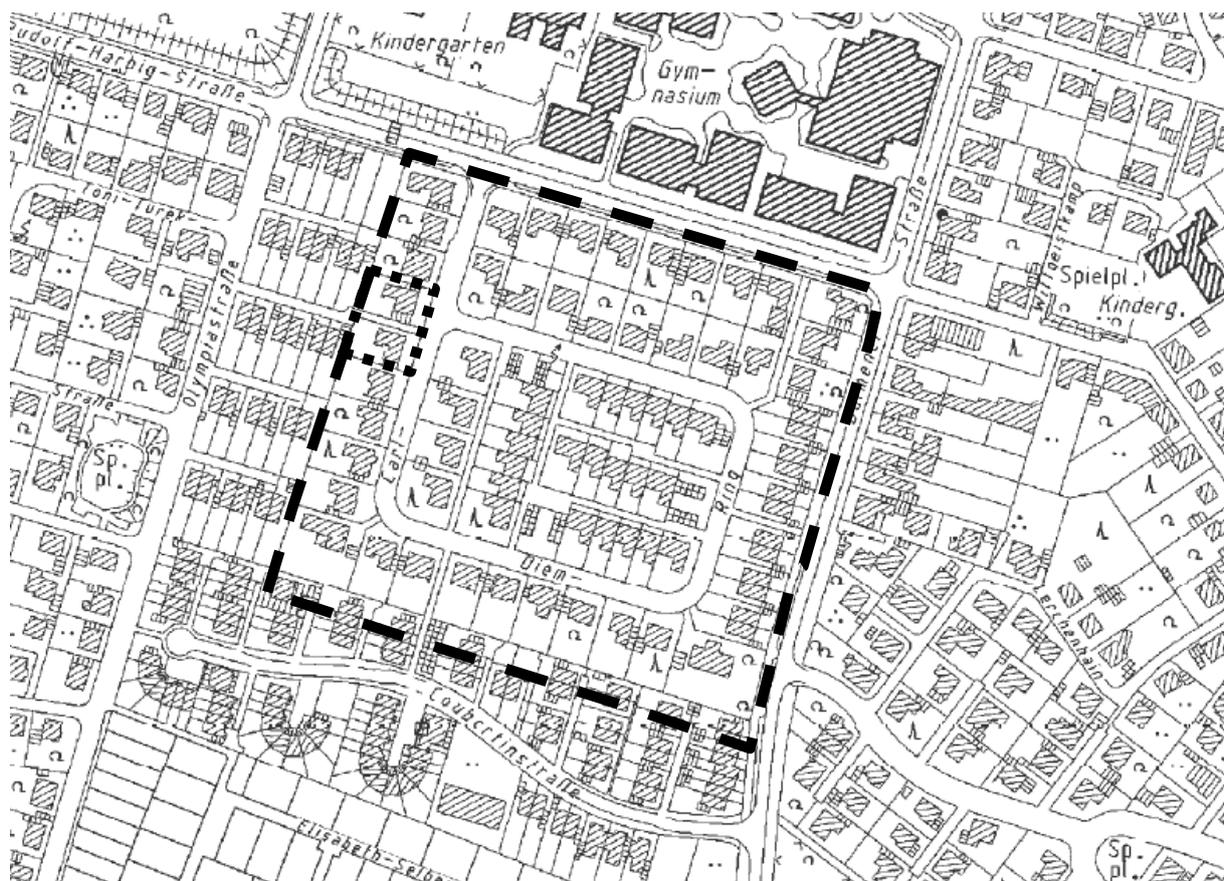
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, am Fußweg zwischen dem Carl-Diem-Ring und der Jahnstraße/Olympiastraße. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtssplan (ohne Maßstab)

- ■ Geltungsbereich Bebauungsplans 005 „Westlich der Dülmener Straße“
- ■ ■ ■ Geltungsbereich der 7. Änderung Bebauungsplan 005 „Westlich der Dülmener Straße“

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Verschiebung der Baugrenzen zu beiden Seiten des Fußweges.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 10.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft

Nottuln, 10. Juli 2013

Nottuln III Stockum

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum ein.

Die Versammlung findet statt am

Montag, den 29. Juli 2013, um 19.30 Uhr

in der Gaststätte Waltering, Draum 105, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 28. März 2011
3. Änderung des Pachtvertrages vom 10.06.2005 für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2015
 - 3.1 Anpassung des Pachtzinses auf 10.000 € p.A..
 - 3.2 Aufhebung des Pachtvertrages rückwirkend zum 31.03.2013
 - 3.3 Aufhebung des Pachtvertrages zum 31.03.2014 (zu bestimmten Bedingungen)
 - 3.4 Änderung des Pachtzinses ab 01.04.2014 auf 10.000 €
 - 3.5 Aufhebung des Pachtvertrages rückwirkend zum 31.03.2014 und Neuverpachtung
4. Verschiedenes

Heribert Stockmann
Jagdvorsteher

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 9. Juli 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ oder den Angeboten „Betreuung von acht bis eins“ oder „Dreizehn plus“ in einer der Grundschulen der Gemeinde Nottuln teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nottuln als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Für diese Angebote ist ein Beitrag zu entrichten, der monatlich fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien einschließlich der beweglichen Ferientage.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und den weiteren Betreuungsangeboten obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nottuln als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme nach § 1 (1), so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen.

(3) Für Schülerinnen bzw. Schüler die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds nach heutigem Stand erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I)

Dazu zählen z.B.

- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Arbeitslosengeld II –
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe-
- Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (SGB XIII)
- Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind
- Bürger/innen, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs.3. für die Dauer eines Schulhalbjahres, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen.

Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in einer Grundschule. Sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des Betreuungsangebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird ein Vertrag im laufenden Schuljahr einvernehmlich beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Erfolgt eine Anmeldung im laufenden Monat, ist der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten fällig.

Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder

- wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird.

Die Abmeldung ist schriftlich an das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 11, 48301 Nottuln zu richten.

(5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Die Beiträge sind an die Gemeinde Nottuln unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu zahlen.

(2) Rückständige Elternbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an dem Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 1 teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den o.g. Betreuungsangeboten teilnehmen kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Anlage I

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1. Schüler/Schülerinnen an der **St. Martinus- und Astrid-Lindgren-Grundschule:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Offene Ganztagschule bis 15.00 Uhr	80,-- €	50,-- €
Offene Ganztagschule bis 17.00 Uhr	105,-- €	75,-- €
Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr	45,-- €	40,-- €

2. Schüler/Schülerinnen an der **St. Marien-Grundschule:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“	42,-- €	38,-- €

3. Schülerinnen und Schüler an der **Sebastian-Grundschule:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ bis 5 Tage/Woche	36,67 €	29,17 €
„acht bis eins“ bis 2 Tage/Woche	24,17 €	20,83 €

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Kooperationspartner in Rechnung gestellt und abgerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 9. Juli 2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 9. Juli 2013

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

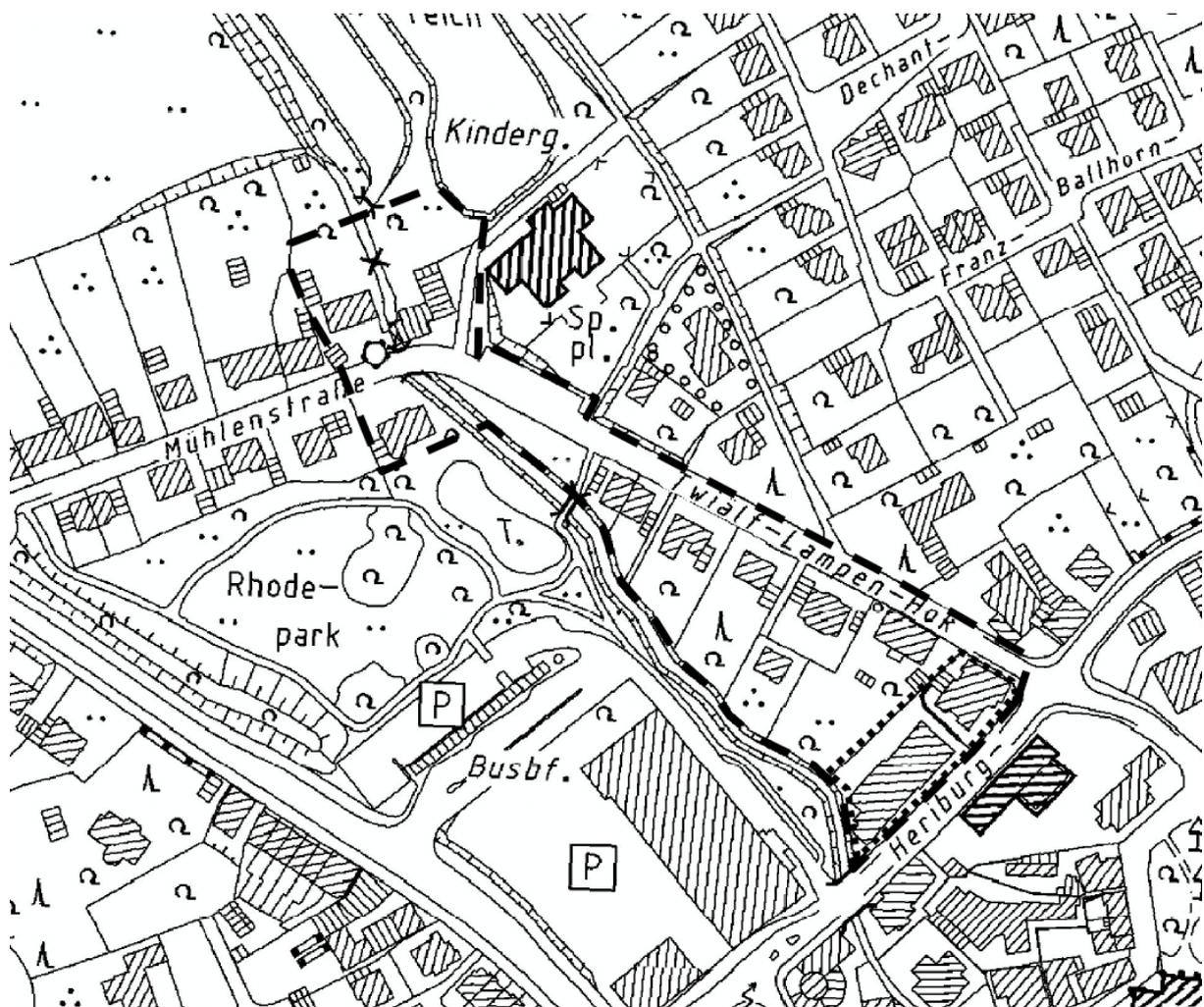
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln im Bereich der Straße Twiaelf-Lampen-Hok.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs angrenzend an die Heriburgstraße. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen. Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

- · — · Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120
- Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist Änderung einer Gestaltungsfestsetzung zur Dachgestaltung.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 10.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2013

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#) ff), in 16 Wahlbezirke wie folgt eingeteilt:

Wahlbezirk 1

An den Bächen

Bernhard-Letterhaus-Straße

Bodelschwinghstraße

Eckelskamp, 37 bis Ende

Franz-Hitze-Straße

Gottfried-Könzgen-Straße

Hummelbachtal

Kettelerstraße

Kreulichstraße

Nikolaus-Groß-Straße

Steinstraße, 1-36, 38,40,42

Wahlbezirk 2

Antonistraße

Finkenweg

Hovestadt

Kalbhenstraße

Wahlbezirk 2 (Fortsetzung)

Kolpingstraße

Lerchenhain

Martinstraße

Steinstraße, 37-41 ungerade, 43-108

Wittgeistkamp

Wahlbezirk 3

Carl-Diem-Ring

Coubertstraße

Elisabeth-Selbert-Straße

Frieda-Nadig-Straße

Helene-Weber-Straße

Jahnstraße

Jesse-Owens-Straße

Nurmstraße

Olympiastraße

Rudolf-Harbig-Straße, 1-37

Wahlbezirk 4

Cilly-Aussem-Weg

Grauten Ihl

Nachtigallengrund

Niederstockumer Weg, 36-93

Rudolf-Harbig-Straße, 41-73

Schlehbiek

Wahlbezirk 4 (Fortsetzung)

Sepp-Herberger-Straße

Toni-Turek-Straße

Wilhelm-Busch-Weg

Wahlbezirk 5

Daruper Straße

Domherrengasse

Dülmener Straße

Friedhofstraße

Heriburgstraße

Kastanienplatz

Kirchplatz

Kirchstraße

Kurze Straße

Martin-Luther-Straße

Niederstockumer Weg, 1-34

Nonnenbachtal

Pakenstraße

Pastor-Hoffmann-Straße

Potthoff

Schlaunstraße

Schützenstraße

St.-Amand-Montrond-Straße

Stiftsplatz

Stiftsstraße

Wahlbezirk 5 (Fortsetzung)

Von-der-Reck-Straße

Wahlbezirk 6

Am Hang

Auf dem Esch

Fasanenfeld

Flurstraße

Grüner Weg

Hochfeldstraße

Kampstraße

Lönsstraße

Mühlsdorfer Straße

Oberstockumer Weg

Wagenfeldstraße

Wibbeltstraße

Winkelstraße

Wahlbezirk 7

Am Bagno

Auf der Alten Breide

Auf der Burg

Auf der Heide

Buckenkamp

Burgstraße

Busenbaumstraße

Wahlbezirk 7 (Fortsetzung)

Dechant-Deitmer-Weg

Dechant-Vehoff-Weg

Eckelskamp, 1-36

Franz-Ballhorn-Weg

Hagenstraße

Ludgeruspättken

Mauritzstraße

Mühlenstraße

Roibartstraße

Tiefe Straße

Twiaelf-Lampen-Hok

Wahlbezirk 8

Am Zippenberg

Baumberg

Bussardweg

Buxtrup, 1-6, 16-18, 22, 25-39, 41, 42

Draum, 1-105

Falkenstraße

Habichtweg

Horst

Milanweg

Rebhuhnweg

Stockum

Uphoven

Wahlbezirk 8 (Fortsetzung)

Uphovener Weg

Wachtelweg

Wahlbezirk 9

Appelhüsener Straße

Am Vogelbusch

Eckenhovener Weg

Edisonstraße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Harfelder Weg

Havixbecker Straße

Heller, 1-5a, 34b-40, 41a, 42a, b, 49, 49a, 52a, 55,

Liebigstraße

Lise-Meitner-Str.

Oststraße

Otto-Hahn-Straße

Schapdettener Straße

Siemensstraße

Stevern

Waldweg

Wahlbezirk 10

Alte Landstraße

Alter Sportplatz

Bahnhofstraße

Wahlbezirk 10 (Fortsetzung)

Bakenstraße

Dorpkamp

Friedenstraße

Marienplatz

Münsterstraße, 10-36 gerade

Ostlandstraße, 26-30 gerade, 32-43

Prozessionsweg

Rohlmannsweg

Schulze-Frenkings-Hof

Schulstraße

Südstraße

Wemhofstraße

Weseler Straße

Wahlbezirk 11

Ahornweg

Akazienweg

Birkenweg

Eichenweg

Erlenstraße

Kirschbaumweg

Königstraße

Platanenweg

Rotdornweg

Ulmenweg

Wahlbezirk 11 (Fortsetzung)

Walnussweg

Zedernweg

Wahlbezirk 12

Am Schlagbaum

Brulandstraße

Buchenweg

Friedrich-Castelle-Straße

Münsterstraße, 1-9, 11-35 ungerade, 37-91

Ostlandstraße, 1-25, 27-31 ungerade

Pastorskamp

Reimodisstraße

Steverstraße

Weiningstraße

Wahlbezirk 13

Altar Busch

Auf dem Baumbus

Bachstraße

Beethovenstraße

Buxtrup

Dirksfeld

Distelweg

Hangenau

Händelstraße

Wahlbezirk 13 (Fortsetzung)

Haydnstraße

Heitbrink

Heller

Hellerstraße

Industriestraße

Kapellenweg

Kleeweg

Kley

Kücklingsweg

Lindenstraße

Mohnweg

Regerstraße

Rosenweg

Schubertstraße

Sendener Straße

Veilchenweg

Wagnerstraße

Wellstraße

Werlte

Wierling

Wahlbezirk 14

Am Hagenbach

Am Südhang

Billerbecker Straße

Wahlbezirk 14 (Fortsetzung)

Feldstiege

Hastehausen

Im Nott

Neuer Weg

Nieresch

Pfarrer-Kroos-Str.

Quellenweg

Sonnenstiege

Triftweg

Wullaweg

Zu den Alpen

Wahlbezirk 15

An der Vogelstange

Coesfelder Straße

Gartenstraße

Gladbeck

Hahnsweg

Hanrorup

Hövel

Köttling

Limbergen

Mühlenweg

Roruper Straße

Schwester-Helma-Straße

Wahlbezirk 15 (Fortsetzung)

Sebastiansplatz

Südfeldweg

Von-Bönninghausen-Straße

Westerhiege

Wybbert

Wahlbezirk 16

Am Detterbach

Amselweg

Detterheide

Detterhoek

Diekhoff

Eschkamp

Fuldastraße

Groenwold

Hamkamp

Heller, 18-25, 46, 51, 52, 53

Humboldtweg

Im Wiesengrund

Laerbrockweg

Leopoldshöhe

Pfarrer-Wesselinck-Straße

Roxeler Straße

Schenkingstraße

Vorkamp

Wahlbezirk 16 (Fortsetzung)

Westkamp

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW. S 592, 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 09.07.2013

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister als Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider